



Satzung des Karate-Vereins Langen e.V. (Stand 19.06.2002)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Karate-Verein Langen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

(2) Sitz des Vereins ist Langen in Hessen.

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch:

1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes
2. Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
3. Veranstaltung von Trainingslagern
4. Abhalten von Versammlungen und Geschäftsabenden.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein behält sich vor, wenn sich entsprechend viele Interessenten finden, in jeder Budosportart eine weitere Abteilung einzurichten.

(4) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landes-Sportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB Hessen e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder gutbelemundete Budofreund werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind die an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jugendliche Mitglieder sind die an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmenden Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(6) Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen. Der Vorstand ist berechtigt, vor seiner Entscheidung, die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung im Karate-Verein bestehen, zu verlangen.

(2) Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

(3) Der Wechsel zwischen dem Status eines ordentlichen und eines passiven Mitgliedes muß dem Vorstand bis spätestens zum 01. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod
- d) für Ehrenmitglieder durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Quartalsende wirksam, wenn die Erklärung bis 6 Wochen zum Quartalsende beim Vorstand eingeht. Der Verein behält sich vor, etwaige für den Austretenden getätigten Auslagen von diesem zurückzufordern.

(3) Der Ausschluß erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von 2 Quartalsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen ähnlich schwerwiegenden, die Vereinsinteressen berührenden Gründen.

(4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dem auszuschließenden Vereinsmitglied ist zuvor mit einer mindestens zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

(5) Der Ausschluß wird mit seiner Bekanntgabe wirksam, wenn das Vereinsmitglied nicht Berufung zur Mitgliederversammlung einlegt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Berufung gegen den Ausschluß bildet einen eigenen Tagesordnungspunkt (TOP) in einer nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufenden Mitgliederversammlung. In dieser ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluß wird wirksam, wenn dem Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

(6) Legt das Vereinsmitglied nicht rechtzeitig Berufung ein, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig erfolgt.

(7) Mit Beendigung erlöschen jegliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Spenden, Sachleistungen oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, passive Mitglieder ab einer Mitgliedschaft von 5 Jahren sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In Wahrnehmung der Rechte von Jugendlichen unter 16 Jahren ist ein Elternteil stimmberechtigt.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand versucht, im Einvernehmen mit dem Vereinsmitglied, Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht, legt er die Beschwerde der Mitgliederversammlung vor. Die Beschwerde bildet einen eigenen TOP in einer nach dem Nichterreichen des Einvernehmens einzuberufenden Mitgliederversammlung. In dieser ist allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied über ein Quartal hinaus mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

(1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

(2) Anordnungen des Vorstandes, der von ihm bestellten Organe, der Abteilungsleiter und Trainer in den betroffenen Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

(3) die Mitgliedsbeiträge im Bankeinzugsverfahren einziehen zu lassen,

(4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

(5) auf Verlangen des Vorstandes ein ärztliches Zeugnis, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung im Karate-Verein bestehen, vorzulegen,

(6) auf Verlangen des Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,

(7) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Die Höhe der jeweiligen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge für die Arten der Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder haben weder Aufnahmegebühr noch Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich (Quartalsbeiträge) jeweils am 3. Werktag der Monate Januar, April, Juli, Oktober fällig.

(3) Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren. Sollte in begründeten Ausnahmefällen ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag selbständig bezahlen, erhöht sich der zu zahlende Betrag vierteljährlich um eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Für die Fahrtkostenerstattung gilt Absatz 1.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart.

Er wird ergänzt und teilt sich die Arbeit mit:

- e) dem Technischen Leiter
- f) dem Pressewart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Materialwart.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Funktion nicht von anderen Vereinsmitgliedern vertreten lassen.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes (a-d) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat insbesondere:

- a) für jede Mitgliederversammlung eine Tagesordnung festzusetzen. Auf Wunsch ist diese jedem Vereinsmitglied vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben.
- b) die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.
- c) in dringenden, keinen Aufschub duldenden Fällen selbständig Anordnungen zu treffen. Eine Genehmigung durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist nachzuholen.
- d) allein das Recht, an den Verein gerichtete Post zu öffnen.

(5) Der Vorstand führt Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen herbei. Dafür sind mehr als die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder nötig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch in

schriftlicher Form durch Umlauf bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über ihren Inhalt ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich wiedergegeben werden.

(7) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und ihrer Höhe nach vom Vorstand durch Beschluß genehmigt werden. Ausgaben, die vorher der Höhe nach nicht zu bestimmen sind, müssen dem Grunde nach beschlossen werden; eine Obergrenze der im Einzelfall zu verwendenden Mittel soll in einem solchen Beschluß aufgenommen werden. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag über die zu erwartende Mittelverwendung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Beschluß. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

(8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Der 1. Vorsitzende

(1) Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand und repräsentiert den Verein nach außen.

(2) Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen des Vereins und gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf.

(3) Der 1. Vorsitzende bestimmt nach Bedarf Protokollführer. Protokolle der Vorstandssitzungen genehmigt er mit seinem Handzeichen.

§ 12 Die stellvertretenden Vorsitzenden

Beide Stellvertreter sind in ihrer Vertretung alleine vertretungsberechtigt hinsichtlich des Amtes des 1. Vorsitzenden.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit unmittelbar.

§ 13 Der Kassenwart

(1) Der Kassenwart führt die Kassenbücher und hat alle Rechnungsbelege geordnet aufzubewahren.

(2) Der Kassenwart führt in allen die Kasse betreffenden Angelegenheiten die Korrespondenz selbständig.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird gebildet durch die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der Termin soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres liegen. Der Vorstand beruft sie ein, indem er mindestens zwei Wochen vor dem Termin eine Anzeige in dem regionalen Presseorgan: "Langener Zeitung (Amtsverkündungsblatt für Langen und Egelsbach)", veröffentlicht. Dabei soll die Tagesordnung bereits bekannt gegeben werden.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte (TOP):

Bericht des Vorstandes über das vergangene Jahr seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und Rechnungslegung über das vergangene Geschäftsjahr

1. Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
3. bei Bedarf: Neuwahl des Vorstandes, Neuwahl der Kassenprüfer
4. Beschlußfassung über den Voranschlag zur Mittelverwendung
5. Beschlußfassung über Anträge
6. Sonstiges.

(4) Anträge sollen bereits mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Vereinsmitglieder reichen ihre Anträge mit einer Begründung schriftlich beim 1. Vorsitzenden ein.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Eltern, die ihre Kinder vertreten (§ 6 (1)), können demgemäß mehrere Stimmen haben. Zur Beschlußfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß nicht gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Wahlen führt ein gesondert zu bestimmender Wahlausschuß durch und gibt die Ergebnisse bekannt. Er soll aus zwei Vereinsmitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein zu wählendes Amt kandidieren. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl oder verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, ist in geheimer Wahl per Stimmzettel zu wählen. Der Vorstand hält Stimmzettel bereit.

Vereinsmitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuß schriftlich vorliegt.

(7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist zur Beschlußfassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese darf frühestens zwei Wochen nach der ersten stattfinden. Zwischen Einberufung und Termin muß mindestens 1 Woche liegen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig für die aus der ersten Mitgliederversammlung vertagten Beschlüsse, worauf in der Ladung gesondert hinzuweisen ist.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies notwendig erscheint. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(9) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist genehmigt, wenn es vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied (a-d) unterzeichnet ist.

§ 15 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich, ihnen obliegt die Prüfung der Kassenführung:

- auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Buchungsvorgänge und Übereinstimmung mit den Belegen
- auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- des Jahresabschlusses.

Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins oder besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese erfüllen ihre Aufgaben nach Weisung des Vorstandes. Vorsitzender eines jeden Ausschusses ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende des Vereins. Der Vorsitz kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 17 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die in dem Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von einem Obmann (Jugendwart) geleitet wird.

§ 18 Ehrungen

(1) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluß die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Vorstand, oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Für den Beschluß sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muß dieser Antrag mit Begründung angegeben werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Langen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein

Karate-Verein Langen

mit Sitz in Langen ist am 15.06.1982 unter VR Nr. 432 in das Vereinsregister eingetragen worden.